

69. Unterliegt der Schadensersatzanspruch aus ungerechtfertigtem Arreste (§ 945 BPD.) der kurzen Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen nach § 852 BGB.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1910 i. S. P. (Kl.) w. Sch. (Bekl.).
Rep. IV. 638/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Wie bereits in dem Bd. 60 S. 300 der Entsch. in Zivils. veröffentlichten Urteile des Reichsgerichts näher dargelegt ist, hat der Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823—853 BGB. nicht notwendig ein Verschulden der dort für Schadensersatzpflichtig erklärten Personen zur Voraussetzung. Es ist ferner seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt, die ebendort aufgestellten Grundsätze über unerlaubte Handlungen auch auf gleichartige, aber in besonderen Reichsgesetzen behandelte Tatbestände der Haftpflicht für angerichteten Schaden anzuwenden. Diese Erwägungen, denen sich der jetzt erkennende Senat anschließt, führen dazu, auch die in § 945 BPD. verordnete Haftung für Schadensersatz als Haftung aus unerlaubter Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandeln. Insbesondere trifft hier zu, daß wer eine von ihm erwirkte, bloß vorläufige und ohne eingehendere Sachprüfung erlassene richterliche Anordnung zum Vollzuge bringt und dadurch seinen Gegner schädigt, stets mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß sich hinterher sein Vorgehen als ungerechtfertigt erweist. Gerade aus diesem Grunde schien es dem Gesetzgeber angemessen, ihn in jedem Falle mit der Haftung für sein zwar erlaubtes, aber den Gegner immer gefährdendes Vorgehen zu belasten (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 58 S. 238). Der Berufungsrichter war deshalb berechtigt, auch die Verjährungsbestimmung des § 852 BGB. auf die vorliegende aus § 945 BPD. erhobene Klage anzuwenden.“...